

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 788/68 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1968

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach  
Verordnung (EWG) Nr. 741/68 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 741/68 <sup>(2)</sup> hat der Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 festgesetzt; gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise, zu denen die Erzeugnisse aufgekauft werden, festgesetzt werden, die andere Merkmale als das bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweisen.

Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand der Marktnotierungen für die verschiedenen Güteklassen und verschiedenen Größensortierungen und Verpackungen des betreffenden Erzeugnisses festzusetzen.

Übrigens werden bei der Berechnung von Grundpreis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht

berücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse, die Gegenstand von in Artikel 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen werden, charakteristisch sein, in neuen, als „verloren“ geltenden Verpackungen angeboten zu werden. Um auch in diesem Fall eine Beförderung dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG <sup>(3)</sup> vorgesehenen Empfänger zu ermutigen, ist der Ankauf dieser Erzeugnisse „einschließlich Verpackung“ jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben wird. Allerdings sollte ein solcher Ankauf nur dann vorgenommen werden, wenn der Handelswert des Erzeugnisses die Verwendung einer derartigen, verhältnismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt. Deshalb sollte der Ankauf von Erzeugnissen „einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 159/66/EWG erwähnten Anpassungskoeffizienten für Güteklasse, Größensortierung und Art der Verpackung werden für Zitronen wie folgt festgelegt :

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“		Anpassungskoeffizient „Größensortierung“		Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung“	
Güteklasse	Koeffizient	Größensortierung	Koeffizient	Art der Verpackung	Koeffizient
Extra	1,—	— über 80 mm	0,70	in Verpackungen	1,—
I	1,—	— 60 mm/80 mm	0,90	lose in einem Transportmittel	0,95
II	0,90	— 55 mm/60 mm	1,—		
III	0,45	— unter 55 mm	0,90		

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 20. 6. 1968, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2580/67.

*Artikel 2*

Erfolgen für Erzeugnisse der Güteklassen Extra, I und II, die in Verpackungen der als „verloren“ anzusehenden Art angeboten werden, die in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“ zum Zweck ihrer Beförderung an einen der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 165/67/EWG vorgesehenen Empfänger, so wird auf den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 741/68 erwähnten Ankaufspreis außer den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Koeffizienten auch ein Angleichungskoeffizient betreffend die Verpackungsart angewandt, wenn die Verpackung

nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der im vorstehenden Absatz genannte Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,1 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 789/68 DER KOMMISSION**

**vom 26. Juni 1968**

**über die Bedingungen für die Gewährung einer Übergangvergütung für Mais, der am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 in den Überschußgebieten gelagert ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die am Ende eines Wirtschaftsjahres vorhandenen Lagerbestände an Mais befinden sich in der Regel im Besitz von Handel und Verarbeitungsindustrie ; um die Verwaltung und vor allem die Kontrolle zu vereinfachen, ist daher vorzusehen, die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 541/68 des Rates vom 29. April 1968 zur Festsetzung einer Übergangvergütung für Weichweizen, zur Brotherstellung geeigneten Roggen und Mais, die sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968 auf Lager befinden <sup>(2)</sup>,

vorgesehene Übergangvergütung auf der Stufe des Handels und der Verarbeitungsindustrie zu gewähren.

In vielen Gebieten verfügt die Verarbeitungsindustrie nicht über so große Lagerräume wie der Handel, bei dem sie sich in der Regel versorgt ; es ist daher gerechtfertigt, für sie eine geringere Mindestmenge als für den Handel festzulegen.

Um wirksame Kontrollen durchführen zu können, ist es erforderlich, von den etwaigen Antragstellern bereits eine Anmeldung ihrer Lagerbestände zum 30. Juni 1968 zu verlangen.

Verfahren und Mittel zur Kontrolle der Lagerbestände an Mais sowie ihrer Bewegungen müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat sichergestellt werden, dem es obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen für die Gewährung einer Übergangvergütung eingehalten werden.

In der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 602/68 der Kommission vom 16. Mai 1968 betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 3. 5. 1968, S. 6.